



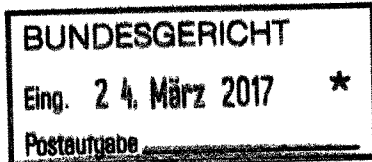
DOPPEL

VERWALTUNGSGERICHT DES KANTONS ZUG
VERWALTUNGSRECHTLICHE KAMMER

AN DER AA 6, POSTFACH 760, 6301 ZUG
PAKETADRESSE: AN DER AA 6, 6300 ZUG
TEL. 041 / 728 52 70

BUNDESGERICHT
TRIBUNAL FÉDÉRAL

le 15.03.2017 Act. 6



Einschreiben
Bundesgericht
1000 Lausanne 14

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und
subsidiäre Verfassungsbeschwerde
Thöni Stefan, Steinhausen
betreffend Öffentlichkeitsgesetz (Zugang zu Gemeinderatsprotokollen)

1C_155/2017
V 16 94

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

Im oben erwähnten Verfahren senden wir Ihnen in der Beilage die Akten des Verwaltungsgerichts (gemäss separatem Aktenverzeichnis) und die uns von den Parteien eingereichten Aktenstücke sowie wunschgemäss ein zusätzliches Exemplar des angefochtenen Entscheids.

Unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil beantragen wir Ihnen, die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten und die subsidiäre Verfassungsbeschwerde als vollumfänglich unbegründet abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

Zug, 22. März 2017
die

Freundliche Grüsse
Namens der
VERWALTUNGSRECHTLICHEN KAMMER
Der Vorsitzende

Dr. Aldo Elsener

vierfach

Beilagen:

- Akten des Verwaltungsgerichts (1-16) mit einem zusätzlichen Exemplar des Urteils
- Akten des Beschwerdeführers (1)
- Akten des Gemeinderates Steinhausen (1-5)
- Akten des Regierungsrates (1-17 und 1-9)